



Fürsorge und Verhalten in Shambhala

Unser Verhalten und unsere Fürsorge füreinander

Einleitung

Das Shambhala Mandala ist der Gründung einer erleuchteten Gesellschaft verpflichtet. Diese Verpflichtung erfordert, dass wir uns der persönlichen Transformation widmen, dass wir helfen, eine von Mitgefühl getragene Gemeinschaft von Praktizierenden zu formen, und dass wir zur Gründung einer erleuchteten Gesellschaft in der Welt beitragen.

Verhaltensweisen, die schädigend sind, entstehen naturgemäß innerhalb menschlicher Gemeinschaften. Unsere ist darin nicht anders. Allerdings sind wir bestrebt, aus solchen Situationen zu lernen und mit ihnen in einer Art und Weise umzugehen, die den unmittelbar Beteiligten und der gesamten Shambhala-Gemeinschaft zuträglich ist.

Bei allen Konflikten oder Beschwerden ist es unerlässlich, zu berücksichtigen, dass zahlreiche Ursachen und Umstände zusammen gekommen sind. Die Folge ist, dass alle Beteiligten leiden. Die Praxis der authentischen Menschenführung verlangt von uns, Wege zu finden, ohne Aggression einander zu helfen, indem wir uns guten Herzens mit der uns allen angeborenen Weisheit und Intelligenz miteinander verbinden.

Das Fürsorge- und Verhaltensverfahren mag den rechtlichen Mechanismen und Schlichtungsverfahren einer Gesellschaft im Allgemeinen ähneln, doch die Grundlage des Shambhala-Verfahrens unterscheidet sich in mancherlei Hinsicht deutlich: Als eine kontemplative Gemeinschaft streben wir danach, alle Handlungen des Körpers, der Rede und des Geistes auf den Pfad der Meditation, des Mitgefühls und der Weisheit zu führen. Ein Verhalten, das uns und anderen schadet, wird als karmisches Hindernis betrachtet, das wir anerkennen und untersuchen, und mit dem wir auf der Basis umgehen, dass die angeborene Natur aller Menschen tiefgründig und brillant ist.

Dieses Dokument ist in vier Abschnitte gegliedert. Es beginnt mit der *Richtlinie zu Fürsorge und Verhalten*, gefolgt von den Abschnitten *Betrachtung zu Fürsorge und Verhalten* und *Verfahrensweisen* folgen, und schließt mit dem *Anhang* ab.

Inhalt

Richtlinie zu Fürsorge und Verhalten	Seite 3
Betrachtung zu Fürsorge und Verhalten	Seite 14
Verfahrensweisen.....	Seite 16
Anhang:	
Mitglieder des internationalen Gremiums	Seite 19
Kontaktinformationen.....	Seite 19
Funktionsträgerinnen und Funktionsträger	Seite 19
Aushang in Shambhala-Zentren.....	Seite 20
Eid zu Fürsorge und Verhalten	Seite 21

Richtlinie zu Fürsorge und Verhalten

ZWECK:

- Sichere und respektvolle Shambhala-Gemeinschaften zu gewährleisten und das Wohlergehen des Einzelnen innerhalb dieser Gemeinschaften zu schützen.
- Jede Anschuldigung, dass ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin Schaden zugefügt habe, zu untersuchen (im Anhang, S. 19, befindet sich eine Liste derjenigen, auf die die Definition „Funktionsträgerinnen und Funktionsträger“ zutrifft).
- Sich um alle Betroffenen zu kümmern, falls Schaden zugefügt worden ist.
- Die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit nicht erneut Schaden entsteht.

1. Fürsorge steht an erster Stelle

Das Direktorium von Shambhala hat im Juli 2002 folgende Resolution verfasst:

Shambhala verpflichtet sich, eine Umgebung für Praxis, Studium und Arbeit zu schaffen, in der jeder Mensch mit Respekt und Würde behandelt wird. Als Individuen und als Gemeinschaft sind wir an die grundlegenden buddhistischen und die Shambhala-Verhaltensstandards gebunden. Darüber hinaus sind wir auch Staatsbürger der Nationen, in denen sich unsere Zentren befinden, und deshalb verpflichtet, das geltende Recht zu befolgen. Dies umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, Gesetze, die für Alkohol- und Drogenkonsum und Sexualverhalten gelten. Jeder Mensch hat das Recht in einer Umgebung zu praktizieren, zu studieren und zu arbeiten, die frei von Diskriminierung ist.

Obwohl wir alle daran beteiligt sind, den Lehren, der Praxis und dem Studium ein sicheres und erbauliches Umfeld zu verschaffen, liegt die Gesamtverantwortung bei der Leitung der Shambhala-Zentren und -Gruppen und letztendlich beim Sakyong und den Gremien, die das Mandala als Ganzes leiten. Von Lehrkräften, Programmleiterinnen und -koordinatorinnen, Programmdirektoren und -koordinatoren, Meditationsanleitern und Meditationsanleiterinnen und anderen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern wird erwartet, dass sie alle vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass ein solches Umfeld bewahrt wird.

Nicht Strafe, sondern die tiefgründige Perspektive der grundlegenden Gutheit ist die Basis der Richtlinie zu Fürsorge und Verhalten. Sie befähigt Menschen, schädliche Verhaltensweisen zu erkennen und zu korrigieren, die Geschädigten zu unterstützen, und die Entwicklung einer mündigen Gemeinschaft zu fördern. Es liegt in der Natur dieser Arbeit, dass sie sowohl das Individuum einbezieht, als auch diejenigen, die mit seinem sich entfaltenden Karma verbunden sind, sowie die gesamte Gemeinschaft beziehungsweise ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten, die allesamt ein hohes Engagement für das gegenseitige Wohlergehen teilen.

Jedes Stadt- und Landzentrum wird gebeten, einen öffentlichen Aushang zum Recht auf Sicherheit und Belästigungs-, Misshandlungs- und Diskriminierungsfreiheit anzubringen. Zudem werden die Zentren gebeten, Informationen darüber, wie eine Beschwerde in die Wege geleitet werden kann, für alle gut sichtbar in einem öffentlichen Bereich auszuhängen. Bitte siehe dazu *Verfahrensweisen*, S. 16, Punkt 2 und *Aushang in Shambhala-Zentren*, S. 20.

2. Eid zur Einhaltung und zum Verständnis der Richtlinie zu Fürsorge und Verhalten

Alle neuen Shambhala Guides, Meditationsanleiterinnen, Meditationsanleiter, Lehrkräfte, Programmdirektorinnen und -koordinatorinnen, Programmdirektoren und -koordinatoren, Zentrumsdirektorinnen und -koordinatorinnen, Zentrumsdirektoren und -koordinatoren, Kasung-Offiziere, Gesandte, Mitglieder des Hofes und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aller Säulen werden gebeten, eine Erklärung zu unterzeichnen, in der sie versichern, dass sie die Richtlinie gelesen und verstanden haben und sie einhalten werden, solange sie diese oder sonstige Leitungsfunktionen inne haben. Falls sich die hier aufgeführten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen weigern, dieser Richtlinie zu folgen, können sie suspendiert werden oder ihre Mitwirkung in der Gemeinschaft wird teilweise eingeschränkt. Die Leitung der jeweiligen Säule oder deren Beauftragte werden dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass der Eid geleistet wird. Der Anhang enthält den Eid sowie eine Liste der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Shambhala.

Kasung, die weniger als 24 Stunden Dienst haben und die nicht anderweitig im Anhang als Offiziere der Dorje Kasung aufgeführt werden, sind davon ausgenommen, die Erklärung zu unterzeichnen. Während des Dienstes ist es jedoch ihre Pflicht, die Richtlinie zu Fürsorge und Verhalten einzuhalten.

Bitte beachten: Die Richtlinie zu Fürsorge und Verhalten gilt für alle Funktionsträger und Funktionsträgerinnen in Shambhala, unabhängig davon, ob sie die Erklärung unterzeichnet haben oder nicht. Der alleinige Zweck dieser Erklärung ist, soweit das möglich ist, sicherzustellen, dass alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die Richtlinie gelesen und verstanden haben.

3. Das internationale Gremium für Fürsorge und Verhalten

Das aus drei Mitgliedern bestehende internationale Gremium für Fürsorge und Verhalten wird von der Direktorin des Büros für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen ernannt. Dem Gremium gehört ein Repräsentant des Büros des Kalapa-Hofes an, der Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten und ein Acharya, der die Säule Praxis und Bildung repräsentiert. Bitte siehe *Anhang*, S.19, zur Kontaktinformation des Desung-Offiziers für Fürsorge und Verhalten, an den alle Beschwerden gerichtet werden können.

Alle Fürsorge und Verhalten betreffende Beschwerden, in die ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin involviert ist, **müssen** dem internationalen Gremium gemeldet werden, indem der Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten kontaktiert wird. Stadt-

und Landzentren sollten kein örtliches Verfahren einleiten sofern das internationale Gremium die Beschwerde nicht an sie zurückverwiesen hat.

Das internationale Gremium setzt häufig ein regionales Gremium ein, um eine Beschwerde zu bearbeiten. Die regionalen Gremien bestehen üblicherweise aus drei Senior-Mitgliedern des Sangha. Das internationale Gremium unterstützt die regionalen Gremien während des Untersuchungsverfahrens unter Berücksichtigung der besonderen Faktoren eines jeden Falles. Die Gremienmitglieder werden aufgrund ihrer Erfahrung mit solchen Angelegenheiten, ihrer Integrität, ihres Urteilsvermögens und ihres guten Herzens ausgewählt. Wenn möglich, sollten die Gremien aus Menschen mit unterschiedlichen Eigenschaften bestehen.

4. Gesetzesverstöße und Warnpflicht

Das Fürsorge- und Verhaltensverfahren ist ein internes Shambhala-Verfahren zum Nutzen unserer Gemeinschaft. Es ist nicht Teil des Rechtssystems der Allgemeinheit. Die Existenz eines Shambhala-Verfahrens zum Umgang mit Beschwerden innerhalb der Shambhala-Gemeinschaft schließt das Recht oder die Pflicht des Einzelnen oder der Funktionsträger und Funktionsträgerinnen nicht aus, Gesetzesverstöße den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu melden. Wir alle und die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind angewiesen, die entsprechenden staatlichen Vorschriften für die Anzeige möglicher Gesetzesverstöße zu kennen und zu befolgen.

Die **Warnpflicht** bezieht sich auf die Verpflichtung, die Schweigepflicht zu brechen, falls ein Student oder eine Studentin oder eine andere erkennbare Person gefährdet ist. In Situationen, in denen es deutliche Hinweise auf die Gefährdung eines Studenten oder einer Studentin oder anderer Personen gibt, besteht eine Pflicht, die gefährdete Person zu benachrichtigen und/oder andere Personen, die in der Lage sind, jene zu schützen. Überdies hat das Rechtssystem der Vereinigten Staaten bestätigt, dass dies eine ethische Verantwortung für den Klerus und spirituelle Ratgeber ist und diese damit denselben Regeln unterliegen, die auch für andere Berufsgruppen gelten, in denen die Schweigepflicht üblicherweise gewahrt wird. In Fällen, in denen die Warnpflicht besteht, sollte entweder der Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten oder die Direktorin des Büros für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen unverzüglich kontaktiert werden. Sie werden bei der Entscheidung für eine geeignete Vorgehensweise behilflich sein.

5. Einleitung des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren kann auf jeder Ebene des Shambhala Mandala eingeleitet werden. Jede Person, ob Shambhala angehörig oder nicht, kann sich an die örtliche Zentrumsleitung wenden, um das Verfahren einleiten zu lassen, wie in Punkt 2 des Abschnitts *Verfahrensweisen* auf S. 16 beschrieben. Die Beschwerde wird anschließend an den Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten weitergeleitet, eine Position im Mandala, die eigens eingesetzt wurde, um bei diesem Verfahren zu helfen.

(Der Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten wird eingesetzt, um die umfangreiche Erfahrung aus der Desung-Praxis – Desung bedeutet „Bewahrer der Harmonie“ – in

diesen Aspekt der Arbeit mit dem Mandala einzubringen. Der Desung-Kommandant schlägt eine Kandidatin oder einen Kandidaten für diese Position vor, der oder die daraufhin von der Direktorin des Büros für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen bestätigt und ernannt wird.)

Sobald eine Anschuldigung vorliegt, sollte die Direktion des entsprechenden Land- oder Stadtzentrums von derjenigen Person, der die Anschuldigung anfänglich gemeldet wurde, benachrichtigt werden. Die einzige Ausnahme dazu ist, wenn die Direktorin oder der Direktor oder Koordinator oder die Koordinatorin diejenige Person ist, die in der Beschwerde genannt wird. In diesem Fall kann die Beschwerde direkt an den Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten gerichtet werden. Dieser wird entscheiden, welche Leitungsebenen informiert werden sollten (siehe *Verfahrensweisen*, S. 16).

Es ist Aufgabe des internationalen Gremiums für Fürsorge und Verhalten die Leitung der entsprechenden Säulen zu informieren, sobald eine Beschwerde vorliegt.

6. Anonyme Beschwerden

Anonyme Beschwerden sind zulässig. Der Beschwerdeführer kann verlangen sowohl vor der Person, gegen die sich seine Beschwerde richtet, als auch vor denjenigen, an die die Beschwerde üblicherweise weitergeleitet würde, anonym zu bleiben. Dies schließt Zentrumsdirektion und Leitung der Säulen, wie oben beschrieben, ein. Dabei sollte bedacht werden, dass der Wunsch nach Anonymität die Handlungsmöglichkeiten für das weitere Vorgehen einschränken kann.

7. Die Grundlage zur Inanspruchnahme des Verfahrens

Das Fürsorge- und Verhaltensverfahren zielt darauf ab, Beschwerden über mutmaßliches schädliches Verhalten von Lehrkräften, Meditationsanleitern, Meditationsanleiterinnen, Zentrumsdirektion, Ratsmitgliedern, Programmdirektion oder -koordination, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und weiteren Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen der Shambhala-Gemeinschaft, einschließlich Offiziere der Dorje Kasung und Dorje Kasung im Dienst, zu behandeln (siehe Liste der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im *Anhang*, S. 19). Ein weiteres Ziel des Verfahrens ist, mit dem Kummer, der derartige Anschuldigungen nach sich zieht, umzugehen. Das Verfahren kann in Anspruch genommen werden als Reaktion auf:

- Anschuldigungen wegen möglicherweise ungesetzlichen Verhaltens;
- Anschuldigungen wegen Handlungen, die gegen die besonderen von Lehrkräften, Meditationsanleitern, Meditationsanleiterinnen, Zentrumsdirektion, Ratsmitgliedern, Programmdirektion oder -koordination, Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und diversen anderen Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen in Shambhala geleisteten Gelübde zu verstoßen scheinen;
- Anschuldigungen, die auf ein Verhaltensmuster deuten, das möglicherweise viele Personen schädlich beeinflusst;

- Anschuldigungen, die innerhalb der Gemeinschaft zu einem Maß an Beunruhigung führen, das eine förmliche Antwort erfordert;
- Anschuldigungen wegen eines Verhaltens, das die zwischenmenschlichen Grenzen verletzt und/oder das Machtmissbrauch darstellt. Darin eingeschlossen, doch nicht darauf beschränkt, sind: sexuelle Belästigung, finanzielle Vergehen, bedrohliches Verhalten und Diskriminierung.

Ohne darauf beschränkt zu sein, können Beschwerden in Zusammenhang stehen mit:

- Aggression: aggressives Verhalten von Körper, Rede und Geist
- Leidenschaft: unangemessenes sexuelles Verhalten, Missbrauch von Finanzmitteln oder falsche Finanzberichte, etc.
- Ignoranz: seine Pflicht nicht erfüllen und dadurch anderen schaden

8. Intime Beziehungen zwischen Lehrkräften und Student oder Studentin

Das Gebiet Praxis und Bildung erfordert ein hohes Maß an Sorgfaltspflicht von Lehrkräften und Anleitern. Die sensible Natur der Beziehungen von Lehrkräften zu ihren Studenten oder Studentinnen und von Meditationsanleiterinnen oder Meditationsanleitern zu ihren Studenten oder Studentinnen erfordert besondere Sorgfalt darin, Grenzen zu respektieren. Lehrkräfte, Direktorinnen bzw. Direktoren und deren Assistenten, Meditationsanleiterinnen, Meditationsanleiter, Shambhala Guides, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, eine förmliche Beziehung zwischen Schülern und Lehrkräften zu etablieren und aufrecht zu erhalten. Diese besondere Sorgfaltspflicht gilt auch für Angehörige der Dorje Kasung, wenn sie eine Lehrfunktion innehaben. Dadurch dass sich auf dem Pfad die Herzen aufrichtig öffnen, können zwischen Lehrkräften und Schülern zärtliche Gefühle entstehen oder sogar eine sexuelle Anziehung. Es ist normal und natürlich von der Brillanz und der Schönheit der Menschen fasziniert zu sein und Zuneigung und Liebe für sie zu empfinden. Sowohl Lehrkräfte als auch Schüler und Schülerinnen fühlen sich vielleicht emotional und physisch empfänglich, verletzlich und lebendig oder aber ängstlich und bedürftig.

Solchen Gefühlen darf jedoch nicht nachgegangen werden, wenn die Integrität der Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülern gewahrt bleiben soll. Das Wesen von Dekorum liegt in einer solchen Situation darin, eine würdevolle und angemessene Umgebung zu gestalten, in der starke Gefühle präsent sein können, ohne die Reflexe unserer Gewohnheitsmuster auszulösen. Ohne die sexuellen Dimensionen unseres Daseins zu verneinen, sollten sich Lehrkräfte oder Anleiter die Aufgabe der Beziehung zwischen Schülern und Lehrkraft vergegenwärtigen, die darin liegt, die Schüler in ihrem Engagement für Meditation und Lehren zu leiten, zu ermutigen und zu schützen. Die Erwartungen und die Verantwortung, die mit der Rolle einer Lehrkraft einhergehen, sind nicht mit denen einer zwanglosen Freundschaft zu vereinbaren. Deshalb müssen Lehrkräfte sexuelle Gesten, unangemessene Berührungen, verbale Andeutungen, invasive persönliche Fragen, Verabredungen zum Rendezvous und persönliche Selbstoffenbarungen unterlassen.

Diese Direktive unterscheidet sich nicht von den Verhaltensnormen, die für die Berufsgruppen Ärzte, Therapeuten, Lehrpersonal, Manager oder jede andere Person gelten, die sich Studenten oder Studentinnen gegenüber in einer verantwortlichen Position oder einer Machtposition befindet. Egal wie ebenbürtig sich zwei Menschen fühlen mögen, egal wie sehr sich ein Kursteilnehmer, eine Kursteilnehmerin, Studentin oder ein Student den intimen Kontakt wünschen mag oder sogar initiiert, bedeutet die Entscheidung für eine sexuelle Beziehung fast ausnahmslos, dass jede Möglichkeit, die ursprüngliche Aufgabe der Schüler-Lehrkraft-Beziehung korrekt zu erfüllen, verloren geht, und sie kann den Schülern oder Kursteilnehmern und allen, die darin involviert sind, einschließlich der Gemeinschaft, großen Schaden zufügen.

9. Konflikte, die keine Anschuldigungen wegen schädlichen Verhaltens umfassen

Der Zweck der Richtlinie zu Fürsorge und Verhalten ist, auf Anschuldigungen wegen **schädlichen** Verhaltens, die gegen Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen in Shambhala erhoben werden, einzugehen. Jedes weitere Verhalten von Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen unterliegt der Verantwortlichkeit, dem Zuständigkeitsbereich und den Verfahrensweisen der Säule, in der die Betroffenen eine Position innehaben.

Bei festgefahrenen Konflikten oder festgefahrener Kommunikation, die ausdrücklich **nicht** den in Punkt 7 auf S. 6/7 beschriebenen Anschuldigungen wegen schädlichen Verhaltens zugerechnet werden können, sollte nach Möglichkeit vor Ort in Zusammenarbeit mit der Repräsentantin oder dem Repräsentanten für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen und/oder dem Desung des örtlichen Zentrums nach einer Lösung gesucht werden. Das Büro für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen stellt Hilfsquellen für Mediation, Konfliktmanagement und die Verbesserung der Kommunikationsfähigkeiten zur Verfügung (siehe *Anhang*, S. 19).

10. Untersuchung von Beschwerden

Abhängig von der Art der erhobenen Anschuldigungen bedarf der Fall entweder der Untersuchung vor Ort oder der Untersuchung und Einschätzung auf internationaler Ebene oder einer Kombination aus beidem. Der Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten und weitere Mitglieder des Gremiums beraten sich regelmäßig, um die Entwicklung des Untersuchungsverfahrens zu verfolgen und die im Interesse aller Beteiligten erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Das internationale Gremium und die regionalen Gremien haben folgende Funktion:

- dafür zu sorgen, dass allen Beteiligten Raum gegeben wird, ihre Klagen zu äußern, und, falls alle offen dafür sind, in einer Weise aufeinander einzugehen, die die Grundlage dafür bildet, dass grundlegende Gutheit zum Vorschein kommen kann;
- festzustellen, ob es zu einem Verstoß gegen die Grundsätze oder die Richtlinien, die die Grundlage unserer Gemeinschaft bilden, gekommen ist, und, falls dies der Fall sein sollte, den daraus entstandenen Schaden zu ermitteln;

- über das erforderliche Vorgehen zu entscheiden, das zur Wiedergutmachung im Falle solcher Verstöße und zur Vermeidung von Verstößen in der Zukunft führt;
- der jeweiligen Säule Maßnahmen zu empfehlen, die von einem Teil oder allen Teilen des Shambhala Mandala ergriffen werden müssen, um die Wahrscheinlichkeit solcher Verstöße zukünftig zu verringern.
- allen Beteiligten während des Verfahrens Unterstützung anzubieten. Auf Wunsch wird eine Person zur Unterstützung zugeteilt, um die Beteiligten Parteien über den Verlauf des Verfahrens zu informieren und ihnen dabei zu helfen, bei Bedarf Kontakt zu anderen Hilfsquellen herzustellen. Diejenigen, die eine Person zur Unterstützung wünschen, werden gebeten, sich an die Direktorin für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen zu wenden.

Einwände gegen die Anwesenheit eines Gremienmitglieds können dem Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten schriftlich mitgeteilt werden. Dieser wird entscheiden, ob der Einwand statthaft ist. Falls sich der Einwand gegen den Desung-Offizier im Gremium richtet, wird die Entscheidung zur Statthaftigkeit des Einwands vom Acharya im internationalen Gremium getroffen. Falls die Beschwerde sich gegen den persönlichen Sekretär (Executive Secretary) des Sakyong richtet, wird er seine Beteiligung an allen mit diesem Verfahren in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten wegen Befangenheit aufgeben und seine Funktion wird vom Kasung Kyi Khyap übernommen.

11. Suspendierung von Funktionsträgern oder Funktionsträgerinnen für die Dauer des Untersuchungsverfahrens

Wenn sich eine Beschwerde gegen eine Funktionsträgerin oder einen Funktionsträger in einer der vier Säulen von Shambhala richtet, erfolgt eine vorläufige Überprüfung der Beschwerde durch das Gremium für Fürsorge und Verhalten, die zu einem der beiden möglichen Ergebnisse führen wird.

1. Die vorläufige Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es keinen ausreichenden Grund für eine Untersuchung gibt. In diesem Fall werden alle beteiligten Parteien darüber informiert, dass der Fall nicht weiter verfolgt wird.
2. Die vorläufige Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es einen ausreichenden Grund für eine umfangliche Untersuchung gibt. In diesem Fall wird die Direktorin für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen den Funktionsträger oder die Funktionsträgerin für die Dauer des Untersuchungsverfahrens von allen Funktionen entbinden.

Die Suspendierung erfolgt, um deutlich zu machen, dass die Beschwerde eingegangen ist und ernst genommen wird, und nicht, um die Funktionsträger zu stigmatisieren oder den Eindruck zu erwecken "schuldig, solange die Unschuld nicht bewiesen ist". Dies verschafft den Funktionsträgern und der Person, die die Beschwerde eingereicht hat, sowie der Gemeinschaft eine Gelegenheit, inne zu halten, um über das Geschehen nachzudenken und während der Dauer der Untersuchung sorgsam mit sich umzugehen,

ohne weitergehende Ängste darüber auszulösen, dass der Amtsinhaber weiterhin eine Machtposition ausübt. Aufgrund besonderer Umstände kann es zu Ausnahmen von dieser Regel kommen. Über Ausnahmen entscheidet die Direktorin des Büros für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen aufgrund einer Einzelfallbeurteilung. Die Direktorin kann sich nach eigenem Ermessen mit allen oder einigen der folgenden Personen beraten: der/dem unmittelbaren Vorgesetzten, der Leitung der entsprechenden Säule und/oder der Person, die die Beschwerde eingereicht hat.

Es wird Sorge dafür getragen, dass die Einzelheiten der Suspendierung ausschließlich dem engen Personenkreis derjenigen mitgeteilt werden, die davon Kenntnis haben müssen. Dies kann die Person einschließen, die die Beschwerde eingereicht hat, den Funktionsträger oder die Funktionsträgerin gegen den/die sich die Beschwerde richtet, dessen/deren direktem Vorgesetzten sowie die Leitung der entsprechenden Säule. Die Entscheidung, ob es in manchen Fällen ratsam ist, die Einzelheiten zum Schutz der Gemeinschaft weiter bekannt zu machen, liegt im Ermessen der Direktorin für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen. In jedem Fall wird Sorge dafür getragen, eine angemessene Balance zu finden, um einerseits die Vertraulichkeit zu wahren und andererseits den verletzlichen Personen in unserer Gemeinschaft ein Gefühl von Sicherheit zu geben.

Bitte beachten: In einzelnen Fällen kann die Direktorin für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen aufgrund besonderer Umstände entscheiden, einen Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin bereits vor oder während der vorläufigen Prüfung zu suspendieren. Und zwar dann, wenn die betreffende Person die Kommunikationsbeschränkungen nicht akzeptiert oder in irgendeiner Weise die Situation verschlimmert.

12. Ergebnis

Wenn die Untersuchung abgeschlossen ist, wird sich das internationale Gremium für Fürsorge und Verhalten über das Untersuchungsergebnis beraten. In den Fällen, in denen ein regionales Gremium gebildet worden ist, wird das regionale Gremium seine Arbeit fortführen und dem internationalen Gremium über das vorläufige Ergebnis berichten. Das regionale und internationale Gremium beraten sich daraufhin, um für ein akzeptables Maß an Übereinstimmung in der Gemeinschaft zu sorgen und zu entscheiden, ob weitere Untersuchungen oder Diskussionen erforderlich sind, bevor das regionale Gremium seine Arbeit abschließend zusammenfasst. Das Ziel ist, einen breiten Konsens unter den Mitgliedern des internationalen Gremiums zu erzielen und, falls ein regionales Gremium gebildet worden ist, zwischen dem internationalen und regionalen Gremium.

Auf Grundlage der Untersuchung wird ein Bericht erstellt, der die Beschwerde, die Untersuchungsergebnisse sowie Schlussfolgerungen und Empfehlungen enthält. Wenn ein regionales Gremium beteiligt ist, geht dessen Bericht an den Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten und wird vom internationalen Gremium für Fürsorge und Verhalten geprüft. Der Abschlussbericht wird erstellt und an die Personen übermittelt, die

das Gremium als Beteiligte erachtet. Üblicherweise, jedoch nicht immer, handelt es sich dabei um den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin, die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, die Zentrumsdirektion und die Leitung der entsprechenden Säule.

Es wird darauf vertraut, dass sich die Person, die entweder aufgrund ihrer eigenen Entscheidung oder aufgrund der Entscheidung anderer von ihren Funktionen oder Aktivitäten entbunden wurde, an die Suspendierung hält. Das internationale Gremium für Fürsorge und Verhalten wird in Übereinstimmung mit der Direktorin für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen darüber entscheiden, ob allgemeine Informationen über die Beschwerde und/oder das Ergebnis weiter verbreitet werden sollten. Falls eine Person von ihren Funktionen oder Lehraktivitäten suspendiert worden ist, sollte in der Shambhala-Datenbank ihr Status in „inaktiv“ geändert werden, um zu vermeiden, dass sie während der Suspendierung versehentlich Einladungen zu lehren oder zu leiten erhält. Das Gremium für Fürsorge und Verhalten wird die betreffende Person darüber informieren, dass diese Statusänderung vorgenommen werden soll.

Falls das regionale Gremium oder der ernannte Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten zu dem Schluss kommt, dass die Beschwerde vorsätzlich aufgrund falscher Behauptungen erfolgte und eine Rufschädigung darstellt, wird das regionale Gremium mit den beteiligten Personen zusammenarbeiten, um festzustellen, wie auf wirksamste Weise eine Wiedergutmachung erfolgen kann. Eine solche Wiedergutmachung kann beinhalten, den Ruf der Person zu schützen, gegen die sich die falsche Anschuldigung richtete.

Sollte sich aufgrund der vorläufigen Untersuchung herausstellen, dass es keine ausreichende Grundlage dafür gibt, die Beschwerde weiter zu verfolgen, wird der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin benachrichtigt und gefragt, ob die Shambhala-Gemeinschaft sie auf andere Weise in dieser Situation unterstützen kann. Das internationale Gremium für Fürsorge und Verhalten könnte die Person an das Büro für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen oder den Desung verweisen und wird seine Beteiligung an dem Fall beenden.

13. Für alle Beteiligten einen Weg nach vorn finden

Alle in die Beschwerde involvierten Parteien müssen das Gefühl haben, dass es nach dem Ergebnis des Verfahrens einen Weg nach vorn gibt. Die regionalen und internationalen Gremien werden in Zusammenarbeit dafür sorgen, dass es Fürsorgeverfahren für die Geschädigten, die Schadensverursacher und, falls erforderlich, die Gemeinschaft gibt.

Im Besonderen hat die Person, die den Schaden verursacht hat, ein Recht auf deutliches und klares Feed-back ihr Verhalten betreffend sowie auf die Möglichkeit, ihr Verhalten wieder auf den Weg des Dharma zu bringen. Falls sie ihrer Lehr- und Leitungspflichten entbunden worden ist, sollte schriftlich mitgeteilt werden, wie mit ihrem Fall weiter verfahren wird und durch wen. Das internationale Gremium für Fürsorge und Verhalten entscheidet, wie der Sachverhalt überprüft wird und legt auch die Bedingungen für eine Wiedereinsetzung fest.

14. Schweigepflicht

Es ist wichtig, einen würdigen und konzentrierten Rahmen zu schaffen und sicherzustellen, dass keiner der Verfahrensbeteiligten unbegründetem und verletzendem Gerede ausgesetzt wird. Das ist sowohl für die Personen wichtig, die die Beschwerde vorbringen als auch für diejenigen, gegen die sich die Beschwerde richtet. In beiden Fällen können falsche Annahmen und etwaige damit einhergehende Stigmatisierungen die Parteien daran hindern, sich irgendetwem anzuvertrauen, was schädliche Folgen haben kann. Aus diesem Grund gilt die Schweigepflicht. Die Schweigepflicht beginnt, sobald die Person, die die anfängliche Anschuldigung vorbringt, mit dem ersten Funktionsträger spricht. Dieser Funktionsträger oder diese Funktionsträgerin ist an die Schweigepflicht gebunden außer es liegen die unter Punkt 4 der Richtlinie erwähnten Gründe vor.

Die Schweigepflicht bedeutet, dass über die Angelegenheit nicht mit Personen gesprochen wird, die an dem Verfahren nicht beteiligt sind. Gespräche der Parteien mit Ratgebern oder engen Vertrauten, die auch der Schweigepflicht unterliegen, sind zulässig. Das Prinzip der Schweigepflicht sollte allen Beteiligten erläutert werden und von jeder Person sollte eine Einverständniserklärung zur Einhaltung der Schweigepflicht eingeholt werden, bevor sie ihre mündlichen oder schriftlichen Aussagen macht. Die Schweigepflicht betrifft auch die örtliche Leitung des Sangha oder Leitungsgremien, die von der Beschwerde wissen.

Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Direktorin des Büros für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen, den Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten und die Gremien mit der Einschränkung, dass, falls die Notwendigkeit besteht, wesentliche Informationen im Rahmen dieses Verfahrens offengelegt werden können. Der Schutz des Wohlergehens aller Beteiligten wird die Richtschnur bei allen Maßnahmen sein.

15. Ausnahmen von der Schweigepflicht

Alle an dem Verfahren zu Fürsorge und Verhalten beteiligten Parteien sollten wissen, dass es Ausnahmen von der Schweigepflicht gibt, sobald die Gefahr der physischen Gewaltanwendung droht. Falls ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin in Shambhala zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beschwerdeverfahrens auf eine Situation hingewiesen wird, in der Selbst- oder Fremdgefährdung durch physische Gewalt droht, besteht die Pflicht die zuständigen örtlichen Behörden und/oder die Person, der die Gefahr droht, zu warnen (siehe S. 5, Punkt 4). In solchen Fällen sollte entweder sofort der Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten oder die Direktorin des Büros für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen kontaktiert werden. Sie werden bei der Entscheidung für eine geeignete Vorgehensweise behilflich sein.

16. Weigerung an dem Verfahren zu Fürsorge und Verhalten teilzunehmen

Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen, die sich unbegründet weigern, an dem Verfahren teilzunehmen, können aufgrund von Vertrauensmangel in Abwesenheit für ungeeignet erachtet werden, eine Funktion auszuüben und suspendiert werden oder in ihrer Mitwirkung in der Gemeinschaft begrenzt werden.

17. Einsprüche

Jede an dem Fall beteiligte Person kann einen schriftlichen Einspruch an den persönlichen Sekretär (Executive Secretary) des Sakyong richten. Der Einspruch muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Berichts des Gremiums eingegangen sein. Der persönliche Sekretär wird die für die Bearbeitung des Einspruches notwendigen Schritte einleiten. Die Entscheidung des persönlichen Sekretärs ist endgültig. Falls die Beschwerde sich gegen den persönlichen Sekretär des Sakyong richtet, wird er seine Beteiligung an allen mit diesem Verfahren in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten wegen Befangenheit aufgeben und seine Funktion wird vom Kasung Kyi Khyap übernommen.

18. Abschluss eines Falles

Sobald das Gremium befindet, dass ein Fall vollständig aufgeklärt worden ist, kann das Verfahren abgeschlossen werden. Ein abgeschlossenes Verfahren kann wiedereröffnet werden, sobald das Gremium dies für notwendig erachtet.

19. Aufbewahrung der Fallakten

Dem Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten obliegt die Verantwortung für die Aktenpflege laufender und abgeschlossener Verfahren und die Aktenaufbewahrung.

20. Bericht an das Shambhala Mandala

Die Direktorin des Büros für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen wird die Shambhala-Gemeinschaft regelmäßig über die Arbeit des Gremiums für Fürsorge und Verhalten informieren. Dies wird auf eine Weise geschehen, die es der Gemeinschaft ermöglicht, die Sachverhalte, das Ergebnis sowie die daraus zu ziehenden Lehren und die daraus entstandenen besonderen Belange zu verstehen, ohne die Namen der beteiligten Personen zu nennen.

Betrachtung zu Verhalten und Fürsorge

Die buddhistischen Traditionen und die Traditionen Shambhalas bieten besondere Übungen und Instruktionen an, um unser Engagement für persönliche Transformation, einen gesunden und mitfühlenden Sangha und die Gründung einer erleuchteten Gesellschaft in der Welt zu begleiten. Dies sind unter anderem: die Shambhala Sadhana, die fünf Übungsregeln, die vier Unermesslichen und die sechs Paramitas. Diese Übungen sollten bei der Behandlung der folgenden Themen als hilfreiche Orientierungspunkte betrachtet werden.

Bei allen Konflikten, Beschwerden oder Anschuldigungen ist es unerlässlich, sich zu vergegenwärtigen, dass hier zahlreiche Ursachen und Bedingungen zusammen gekommen sind, die bei allen Beteiligten zu Leid führen. Falls sich Menschen auf die eine oder andere Weise verletzt fühlen sollten, ist es Teil unserer Verantwortung, ihnen Fürsorge und Unterstützung zu bieten. Was oft unmittelbar gebraucht wird, ist spontanes Zuhören und unbedingte Aufmerksamkeit. Wenn eine Person verzweifelt ist, müssen wir dafür sorgen, ihr ein Umfeld zu bieten, das ihr hilft, den Geist zu stabilisieren und mit der Krise umzugehen.

Die Übung der authentischen Menschenführung verlangt von uns, ohne Aggression Wege zu finden uns gegenseitig zu helfen, unsere angeborene Weisheit und Intelligenz hervorzurufen anstatt anderen persönliche Meinungen aufzudrängen. Diese Verantwortung schließt den Umgang mit Menschen ein, die aufgrund persönlicher Schwierigkeiten die Praxis anderer stören und ein angemessenes kontemplatives Umfeld dadurch unmöglich machen.

Mitfühlende Transformation

Meditation und andere unserer Gemeinschaft geschenkten Übungen haben die Kraft, intensive Emotionen und Verhaltensweisen, die normalerweise schädlich für uns und andere sind, zu verstärken und zu klären. Jeder Mensch geht mit diesem Prozess auf seine eigene Weise um. Es ist daher selbstverständlich, dass wir verschiedene Formen beunruhigenden persönlichen und sozialen Verhaltens erleben, mit denen jede Person als Teil ihres Pfades umgehen muss. Ignoranz und Verwirrung führen dazu, dass wir uns der Auswirkung unseres Verhaltens auf andere nicht bewusst sind. Die Umgangsformen und die Disziplinen des shambhala-buddhistischen Pfades schaffen einen Rahmen, in dem sich dieser Prozess entfalten kann, und sie bieten allen Praktizierenden Schutz während sich die Verstärkung und Klärung ereignet.

Dabei umfasst der Weg des Bodhisattva-Kriegers und der Bodhisattva-Kriegerin persönliche Disziplin und Gruppendisziplin. Disziplin wird während der formalen Meditation, der Oryoki-Praxis, der Kasung-Praxis, der Ausübung kontemplativer Künste und der Meditation im Handeln entwickelt. Diese Disziplin ist aus zwei Gründen wichtig. Erstens ist sie auf dem Pfad des Kriegers und der Kriegerin und der Reise zur Erleuchtung Teil des Lernprozesses, auf geschickte Weise mit intensiver menschlicher Energie umzugehen. Zweitens ist sie in einer Gemeinschaft, die eine Umgebung für Lehre, Praxis und Studium bietet, unerlässlich.

Menschen brauchen sowohl Wege, um mit Beschwerden, in denen es darum geht, dass jemandem Schaden zugefügt wurde, umgehen zu können, als auch Mittel, um Konflikte zu lösen. Die Interessen des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin müssen beim Umgang mit Beschwerden berücksichtigt werden, damit sie sich nicht scheuen, etwas zu unternehmen.

Verfahrensweisen

1. Entscheidung darüber, ob eine Situation die Kriterien für eine Beschwerde an das internationale Gremium für Fürsorge und Verhalten erfüllt

Das internationale Gremium für Fürsorge und Verhalten erhält Beschwerden, die Anschuldigungen wegen *schädlichen Verhaltens* seitens eines *Funktionsträgers oder einer Funktionsträgerin in Shambhala* betreffen.

- a. Schädliches Verhalten kann ein Verhalten sein, das ungesetzlich ist, besondere Gelübde verletzt, die angemessenen Grenzen zwischen Lehrkräften/Führungskräften und Studenten/Mitgliedern nicht wahr und/oder ein Verhaltensmuster darstellt, das möglicherweise einige Menschen verletzt hat (weitere Einzelheiten siehe *Richtlinie*, Punkt 7 und 8, S. 6/7).
- b. Bitte siehe Liste der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Shambhala, S. 19 im *Anhang*.

2. Eine Beschwerde einreichen

Wenn Sie sich über das Verhalten eines Funktionsträgers oder einer Funktionsträgerin in Shambhala beschweren möchten, sprechen Sie bitte mit den örtlichen Führungskräften wie z. B. der örtlichen Zentrumsleitung oder der örtlichen Gruppenkoordination, dem Rusung oder Desung oder der Repräsentantin oder dem Repräsentanten für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen. Die Person, die die Beschwerde entgegennimmt, wird sie anschließend an die Zentrumsleitung weiterleiten sowie an den Desung-Offizier des internationalen Gremiums für Fürsorge und Verhalten, eine eigens für dieses Verfahren eingerichtete Position, um bei diesem Verfahren zu helfen.

Falls Sie sich aus welchem Grund auch immer unbehaglich dabei fühlen, Ihre Beschwerde an die örtliche Zentrumsleitung zu richten, können Sie den Desung-Offizier, der alle eingehenden Beschwerden im Auftrag des internationalen Gremiums für Fürsorge und Verhalten behandelt, direkt kontaktieren.

3. Anschuldigungen wegen kriminellen Verhaltens

Das Vorhandensein eines Shambhala-Verfahrens, um auf Beschwerden innerhalb der Shambhala-Gemeinschaft zu reagieren, schließt die Verpflichtung oder das Recht des Einzelnen oder der Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, Gesetzesverstöße den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu melden, nicht aus. Jede Person wird angehalten, sich des in ihrem Land geltenden Rechts bewusst zu sein, es zu befolgen und Gesetzesverstöße zur Anzeige zu bringen.

4. Warnpflicht

Sollte ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin im Verlauf eines Beschwerdeverfahrens auf eine Situation hingewiesen werden, in der Selbst- oder Fremdgefährdung durch physische Gewalt droht, kann die Pflicht bestehen, die zuständigen Behörden und/oder die gefährdete Person zu warnen. In solchen Fällen sollte entweder sofort der Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten oder die Direktorin des Büros für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen kontaktiert werden. Sie werden sich an der Entscheidung für die beste Vorgehensweise beteiligen.

5. Die Arbeit des internationalen Gremiums für Fürsorge und Verhalten

Nach Erhalt einer Fürsorge und Verhalten betreffenden Beschwerde wird das internationale Gremium:

- a. entscheiden, ob es eine ausreichende Grundlage für weitere Ermittlungen gibt;
- b. die Beschwerdeführer informieren, falls es keine ausreichende Grundlage dafür gibt;
- c. die Leitung der entsprechenden Säulen informieren, dass eine Beschwerde erfolgt ist;
- d. falls es eine ausreichende Grundlage für Ermittlungen gibt, dafür sorgen, dass eine angemessene Einschätzung und Untersuchung erfolgt. Dies kann die Einsetzung eines regionalen Gremiums beinhalten (siehe S. 8, Punkt 10);
- e. allen beteiligten Parteien Unterstützung während des Verfahrens anbieten;
- f. die Parteien informieren, wer dem regionalen Gremium angehört, falls eines eingesetzt wird. Einwände gegen die Zusammensetzung des regionalen Gremiums können dem Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten schriftlich mitgeteilt werden. Er hat die Kompetenz zu entscheiden, ob der Einwand statthaft ist;
- g. der Beschwerde mit Hilfe von Befragungen und anderen Methoden, die der Einschätzung dienen, nachzugehen;
- h. einen Bericht über das Untersuchungsergebnis und über besondere Folgen für alle beteiligten Parteien erstellen. Dies kann auch eine Darstellung der Maßnahmen umfassen, die die Wahrscheinlichkeit verringern, dass solche Verletzungen in Zukunft vorkommen;
- i. entscheiden, welche Informationen über das Ergebnis des Verfahrens mit wem ausgetauscht werden;
- j. für alle Betroffenen einschließlich derjenigen, denen Schaden zugefügt worden ist, und derjenigen, die Schaden verursacht haben, und in manchen Fällen auch einschließlich der örtlichen Gemeinschaft Wege nach vorne zu finden;

- k. die Bedingungen für eine Wiedereinsetzung der Schadensverursacher in ihr Amt festlegen und sicherstellen, dass die dazu erforderlichen verhaltensbezogenen Auflagen erfüllt werden (weitere Einzelheiten siehe *Richtlinie*, Punkt 12 auf S. 10/11).

6. Einsprüche

Die Parteien können innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichts Einspruch gegen das Untersuchungsergebnis einlegen. Einsprüche müssen schriftlich an den persönlichen Sekretär (Executive Secretary) des Sakyong gerichtet werden. Falls die Beschwerde sich gegen den persönlichen Sekretär des Sakyong richtet, wird er seine Beteiligung an allen mit diesem Verfahren in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten wegen Befangenheit aufgeben und seine Funktion wird vom Kasung Kyi Khyap übernommen (siehe Kontaktinformationen im Anhang).

Anhang

1. Mitglieder des internationalen Gremiums für Fürsorge und Verhalten

- Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten, Dan Peterson
- Acharya Emily Bower
- Repräsentant des Kalapa-Hofes, John Sennhauser

2. Kontaktinformationen

Dan Peterson, Desung-Offizier für Fürsorge und Verhalten
peterhana.dan@gmail.com

Mary Whetsell, Direktorin des Büros für gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen
mwhetsell@mindspring.com

David Brown, persönlicher Sekretär (Executive Secretary) des Sakyong
shambhala.dbrown@gmail.com

3. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Shambhala (dazu gehören, ohne darauf beschränkt zu sein, die Folgenden):

- **Säule Regierung** – Kalapa-Rat, Kalapa-Geschäftsführung, Zentrumsdirektoren und -direktorinnen, Mitglieder des Mandala-Rats, Mitglieder der geschäftsführenden Gremien der Shambhala-Zentren und der Landzentren und Regierungsräte
- **Säule Praxis und Bildung** – Acharyas, Shastris, internationale und örtliche Direktionen der Büros für Praxis und Bildung, zugelassene Lehrkräfte, Meditationsanleiter und -anleiterinnen, Guides, stellvertretende/assistierende Direktorinnen und Direktoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Praxis und Programmkoordinatoren- und -koordinatorinnen. Während der Dauer von Programmen, Kursen und Veranstaltungen umfasst dies auch alle daran beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- **Säule Schutz (Dorje Kasung)** – Dorje Kasung, die einen Kommandostand übernehmen, der länger als 24 h besteht (einschließlich Garsung, Rusung, Unteroffiziere und alle im Führungsstab) sowie alle Offiziere und Unteroffiziere (unabhängig davon, ob sie gegenwärtig einen Kommandostand übernommen haben) und Kasung im aktiven Dienst.
- Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der **Säule Wirtschaft**
- **Mitglieder des Kalapa-Hofes und dessen Abgesandte**

4. Aushang in allen Stadt- und Landzentren

Alle Stadt- und Landzentren sind angewiesen, die folgende Erklärung an einer gut sichtbaren Stelle im Zentrum auszuhängen (siehe Punkt 1, S. 3). Bitte die Erklärung einrahmen und ansprechend präsentieren. Zusätzlich kann der Wortlaut der Erklärung in die Informationsbroschüren des Zentrums aufgenommen werden. Es wird empfohlen, wenn möglich, Kontaktinformationen anzugeben, die sich im Laufe der Zeit nicht ständig ändern.

*Shambhala verpflichtet sich, eine Umgebung für Praxis, Studium und Arbeit zu schaffen, in der alle Menschen mit Respekt und Würde behandelt werden. **Alle Menschen haben das Recht darauf, frei von Belästigung, Misshandlung und Diskriminierung zu sein.** Als Individuen und als Gemeinschaft sind wir an die grundlegenden buddhistischen und die Shambhala-Verhaltensstandards gebunden. Darüber hinaus sind wir Staatsbürger der Nationen, in denen sich unsere Zentren befinden, und deshalb verpflichtet, das geltende Recht zu befolgen. Dies umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, Gesetze, die für Alkohol- und Drogenkonsum und Sexualverhalten gelten. Alle Menschen haben das Recht, in einer Umgebung zu praktizieren, zu studieren und zu arbeiten, die frei von Diskriminierung ist.*

Sollten Sie besorgt sein, dass das Verhalten eines Mitglieds der Shambhala-Gemeinschaft, einschließlich ihrer Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, nicht im Einklang mit dieser Grundsatzerklärung steht, kontaktieren Sie bitte die Direktion dieses Zentrums, den Rusung oder Desung der Dorje Kasung oder jede andere zuständige Person der örtlichen Leitung. Ihre Beschwerde wird entsprechend der im Dokument „Fürsorge und Verhalten in Shambhala“ festgelegten Verfahrensweisen behandelt. Eine Kopie dieses Dokumentes ist in diesem Zentrum erhältlich.

Name des Shambhala-Zentrums:

Direktorin/Direktor:

Telefon:

Rusung:

Telefon:

Desung:

Telefon:

GGUW:*

Telefon:

**Gesellschaftliche Gesundheit und Wohlergehen*

5. Eid zur Einhaltung und zum Verständnis der Richtlinie für Fürsorge und Verhalten

Als Funktionsträger/Funktionsträgerin in Shambhala habe ich die Richtlinie zu Fürsorge und Verhalten gelesen und verstanden. Ich kenne die Definition des Begriffs schädliches Verhalten, wie in Punkt 7 und 8 der Richtlinie erläutert, und werde mich solcher Handlungen enthalten.

Unterschrift _____

Ich verstehe, dass die Richtlinie zu Fürsorge und Verhalten für meine derzeitige Tätigkeit/ Tätigkeiten als Funktionsträger/Funktionsträgerin in Shambhala gilt sowie für sämtliche Funktionen, die ich möglicherweise zukünftig haben werde.

Unterschrift _____

Ich verstehe, dass die Richtlinie für alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Shambhala verpflichtend ist, unabhängig davon, ob sie den Eid ablegen oder nicht. Ich werde mich an diese Richtlinie halten und andere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dabei unterstützen, dies auch zu tun.

Unterschrift _____

Ich verstehe, dass ich, falls eine Beschwerde gegen mich vorliegt, meiner Funktionen solange entbunden werden kann, bis das Untersuchungsergebnis vorliegt.

Unterschrift _____

Funktion/Funktionen:

Datum: _____